I. AUSFERTIGUNG

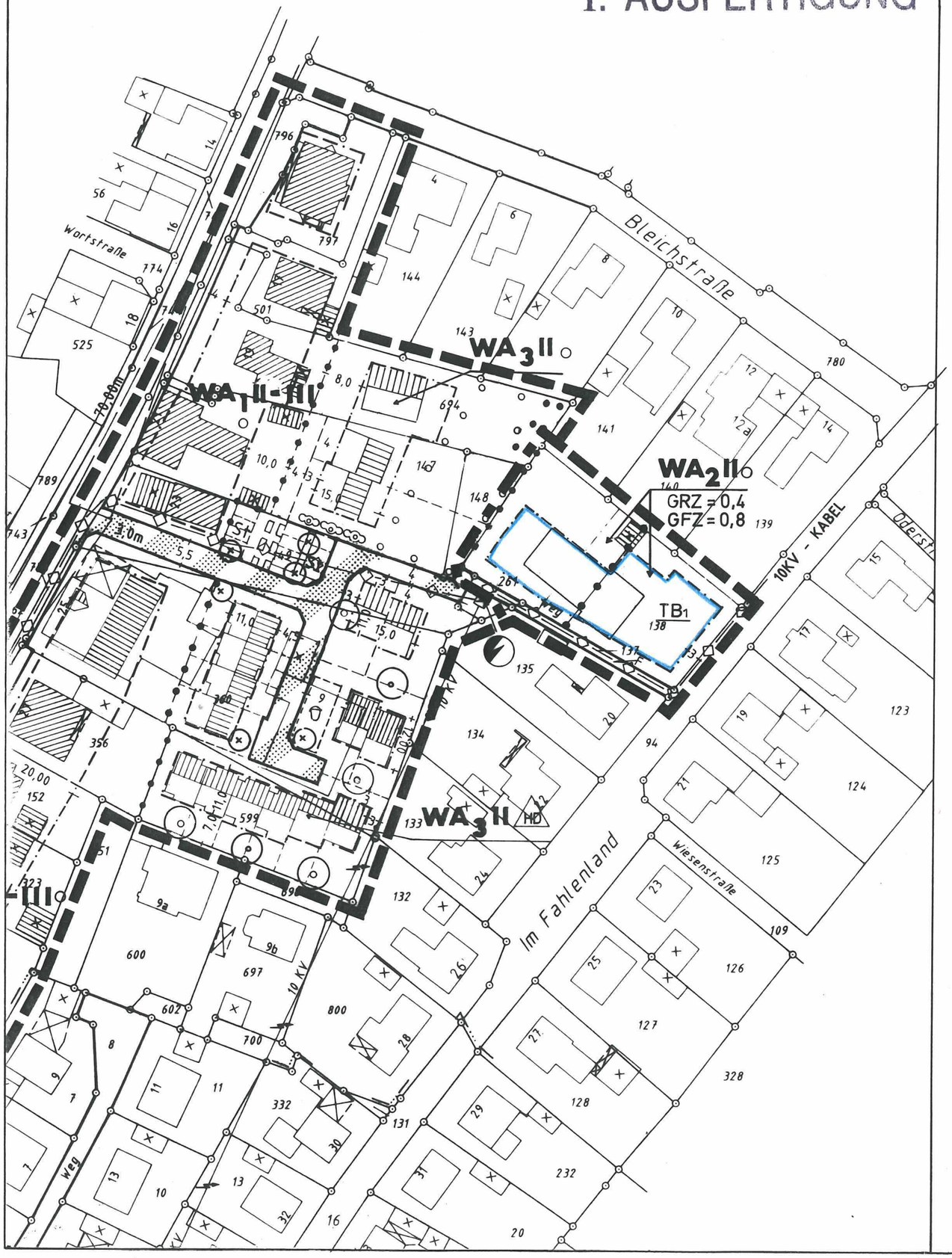

Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Ortsteil Herzebrock
Bebauungsplan Nr. 233 „Gildestraße" - 01. Änderung

Deckblatt

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen mit Inkrafttreten jeweils nur die entsprechenden bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 233. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben ansonsten unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Änderung.

Geänderte Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO:

1. **Geltungsbereich:**

   Plangebietsgrenze B-Plan Nr. 233

   Abgrenzung des vorliegenden Änderungsbereiches

2. **Fremdkörperfestsetzung gemäß § 9(1) BauGB i.V.m. § 1(10) BauNVO für den Bautischlereibetrieb:**

   Auf Flurstück 138 (Tischlerei) sind Änderungen und Erneuerungen zulässig, soweit sie zu keiner stärkeren, d.h. zusätzlichen Geruchs- oder Lärmbelästigung der Wohnbevölkerung durch Rauch, Geruch, sonstige gasförmige Immissionen oder durch Lärm führen.
   Im abgegrenzten vorderen Teilbereich TB 1 zur Straße „Im Fahlenland" sind ausschließlich Wohnnutzungen sowie Büros und Sozialräume zulässig.
   Erweiterungen oder Nutzungsänderungen können unter den o.g. Voraussetzungen im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

   Abgrenzung des TB 1

3. **Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Fläche:**

   GRZ = 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

   GFZ = 0,8 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

   überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich; nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nord

Kartengrundlage:
Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 233 „Gildestraße" im Maßstab 1:1.000

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I S. 2141 und BGBl. 1998 I S. 137);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993 (BGBl.I S.466);
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW S. 218, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998, GV.NW. S. 687) i.V.m. § 9(4) BauGB;
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. S. 2994);
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1, 4 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 10.09.1997 aufgestellt worden.

Herzebrock-Clarholz, den 22.09.1999

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

GEZ. PAVENSTÄDT ..... GEZ. R.WYNARSKI .....
Bürgermeister Ratsmitglied

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Änderung hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.03.1998 bis 16.04.1998 (1. Offenlage) sowie erneut vom 02.08.1999 bis 01.09.1999 (2. Offenlage) öffentlich ausgelegen.

Herzebrock-Clarholz, den 22.09.1999

GEZ. KORSTEN .....
Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 15.12.1999 vom Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 28.02.2000

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

.....
Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Beschluß dieser Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung ab 24.02.2000 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Die Änderung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.

Herzebrock-Clarholz, den 28.02.2000

.....
Bürgermeister

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ 12 KREIS GÜTERSLOH

Satzung Dezember 1999

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 22, 33378 Rheda-Wiedenbrück